

Information zur Meldung der Arbeitsstunden



Sehr geehrte Damen und Herren,

dieses Informationsblatt soll Sie bei der Meldung der beitragsrelevanten Arbeitsstunden im elektronischen Lohnnachweis unterstützen.

Die Lohnabrechnung Ihres Unternehmens kann sowohl über eine, als auch über mehrere meldende oder abrechnende Stellen erfolgen. Bitte stellen Sie sicher, dass jede meldende oder abrechnende Stelle diese Informationen erhält und ggf. auch einen Teillohnnachweis abgibt. Dieses Schreiben finden Sie im Internet unter dem Webcode P00311.

Der Lohnnachweis 2019 ist bis zum **16.02.2020** abzugeben. Zu melden sind die **vertraglich vereinbarten Soll-Arbeitsstunden** aus dem gesamten Beschäftigungsjahr 2019. Grundsätzlich gilt:

„**Wird Arbeitsentgelt gezahlt, sind die vertraglich vereinbarten Soll-Arbeitsstunden zu melden.**“ Die UK Nord geht bei der Umrechnung von vertraglich vereinbarten Soll-Arbeitsstunden auf Vollbeschäftigte von einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von durchschnittlich 39h aus, was jährlich 2028 Soll-Arbeitsstunden pro Vollbeschäftigten entspricht.

Der Vollarbeiterrichtwert darf nicht, auch nicht als Grundlage für die Berechnung einer Teilbeschäftigung, verwendet werden (Ausnahme siehe Lfd. Nr. 5).

Nicht an die Unfallkasse Nord zu melden sind die Arbeitsstunden der Beschäftigten, die ausschließlich in Verkehrsunternehmen, Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerken sowie landwirtschaftlichen Unternehmen (Friedhöfe, Park- und Grünanlagen über 5 ha, Kommunalwald) tätig sind (§ 129 Abs. 4 SGB VII), **sofern diese bei einer gewerblichen Berufsgenossenschaft versichert sind**. In diesen Fällen gelten die Meldebestimmungen der zuständigen Berufsgenossenschaft.

Detaillierte Informationen zum UV-Meldeverfahren finden Sie auf der Homepage der DGUV unter: <http://www.dguv.de/de/versicherung/uv-meldeverfahren/fag/index.jsp> und in der dort veröffentlichten Broschüre.

Die folgende Tabelle gibt Informationen zur Meldepflicht verschiedener Personengruppen und Fallgestaltungen.

Bestehen weitere Fragen, helfen Ihnen unsere Mitarbeiter gerne persönlich weiter:

Telefon: 040 27153-405, 040 27153-422 oder 0431 6407-511

E-Mail: UV-Meldeverfahren@uk-nord.de.

Lfd. Nr.	Varianten	Meldepflicht	Bemerkungen	optional Landesrecht	Anmerkungen
1	Beamte	nein	Keine Meldung erforderlich, da Beamte nicht gesetzlich unfallversichert sind. Hier greift die Dienstunfallfürsorge.		
2	Beschäftigte	ja	Die Soll-Arbeitsstunden sind zu melden.		
3	geringfügig / kurzfristig Beschäftigte	ja	Die Soll-Arbeitsstunden sind zu melden.		
4	Auszubildende	ja	Die Soll-Arbeitsstunden sind zu melden.		
5	Beschäftigte mit A-typischen Stundenmodellen	ja	<p>Berechnungsschema zur Ermittlung der Arbeitsstunden für besondere Personengruppen ohne (tarif) vertraglich vereinbarte Arbeitsstunden z. B. Künstler, Gastschauspieler, Fleischbeschauer, Stundenlöhner. Freiberuflich Tätige sind nicht anzugeben</p> <p>Arbeitsstunden für 2018 Vollarbeiterrichtwert Vorvorjahr 2016 (Berechnungsgrundlage) = 1.570 geteilt durch Arbeitstage (netto) im Jahr = 220 = Arbeitsstunden Vollzeit/Tag 2018 = 7,1364 für TZ Berechnung anteilig = 0,8920</p> <p><u>Beispiel: Künstler/Gastschauspieler</u> multipliziert mit Anzahl Probenstage/Vorstellungen (n P-V) = 13 = uv-meldepflichtige Arbeitsstunden für Künstler (y h) = 92,7727273 Rundung buchhalterisch auf ganze Stunden (x h) = 93</p>		
6	Beschäftigte Fleischbeschauer	ja	Teils werden Fleischbeschauer nach Stunden- und Stücklohn bezahlt. Zu melden sind die vertraglich vereinbarten Soll-Arbeitsstunden, zzgl. der Arbeitsstunden, welche auf Basis des Stücklohns gezahlt werden. Freiberuflich Tätige sind nicht anzugeben Zur Ermittlung der Arbeitsstunden wird auf das Berechnungsschema für A-typische Fälle verwiesen.		
7	Beschäftigte Schausteller ohne vertraglich vereinbarte Soll-Arbeitszeiten	ja	Die Arbeitsstunden beschäftigter Schausteller sind zu melden. Freiberuflich Tätige sind nicht anzugeben. Zur Ermittlung der Arbeitsstunden wird auf das Berechnungsschema für A-typische Fälle verwiesen.		
8a	<u>Ehrenamtliche Mitglieder</u> der freiwilligen Feuerwehren u.a.	nein	Zuständig ist die Hanseatische-Feuerwehr-Unfallkasse Nord (HFUK)	x	<u>es besteht eine</u> <u>Verwaltungsvereinbarung vom</u> <u>30.06.2017</u>
8b	<u>Beschäftigte</u> der Feuerwehren u.a. Hilfeleistungsunternehmen	nein	Es sind keine Arbeitsstunden zu melden. Diese Personengruppe ist beitragsfrei versichert.	x	<u>Betreffend der Feuerwehren</u> <u>besteht eine</u> <u>Verwaltungsvereinbarung vom</u> <u>30.06.2017</u>
9	ehrenamtliche Tätige, z.B. Bürgermeister, Gemeindevertreter	nein	Unabhängig von der Höhe der Aufwandsentschädigung (Steuerfreigrenze) sind die Arbeitsstunden nicht zu melden.		

Lfd. Nr.	Varianten	Meldepflicht	Bemerkungen	optional Landesrecht	Anmerkungen
10	Wechselseitige Beschäftigung (Beschäftigte, für die Beiträge an die UK Nord und andere Unfallversicherungsträger zu zahlen sind)	ja	Betrifft kommunale Beschäftigte, die sowohl im Zuständigkeitsbereich der UK Nord als auch in Ausnahmebetrieben gem. § 129 Abs. 4 SGB VII wechselseitig tätig werden. Zu den Eigenbetrieben im Ausnahmebereich zählen, sofern eine gewerbliche BG zuständig ist, Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke sowie Verkehrsbetriebe und landwirtschaftliche Unternehmen (Friedhof, Park- u. Grünanlagen, Kommunalwald). Die anteiligen Soll-Arbeitsstunden der wechselseitig Beschäftigten im Zuständigkeitsbereich der UK Nord sind zu melden.		
11	Behinderte Menschen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen tätig sind	ja	Sofern Arbeitsförderungsgeld gemäß § 43 SGB IX gezahlt wird, sind die Arbeitsstunden zu melden. Werden nur Entgelte nach § 235 Abs. 3 SGB V sowie § 162 Nr. 2 SGB VI gezahlt, besteht keine Meldepflicht.		
12	Mutterschutzzeiten, Beschäftigungsverbot außerhalb der Mutterschutzzeiten mit Entgeltzahlung	ja	Sofern Arbeitsentgelt (kein Zuschuss, keine Ersatzleistungen) gezahlt wird, sind auch die dem Entgelt entsprechenden Soll-Arbeitsstunden zu melden.		
13	Mutterschutzzeiten, Beschäftigungsverbot außerhalb der Mutterschutzzeiten ohne Entgeltzahlung des Arbeitgebers	nein	Sofern kein Arbeitsentgelt, sondern z. B. Ersatzleistungen durch die Krankenkasse, gezahlt werden, sind keine Soll-Arbeitsstunden zu melden.		
14	Elternzeiten mit Entgeltzahlung	ja	Sofern Arbeitsentgelt (kein Zuschuss, keine Ersatzleistungen) gezahlt wird, sind auch die dem Entgelt entsprechenden Soll-Arbeitsstunden zu melden.		
15	Elternzeiten ohne Entgeltzahlung	nein	Wird kein Arbeitsentgelt (nur Ersatzleistungen) gezahlt, sind auch keine Soll-Arbeitsstunden zu melden.		
16	Altersteilzeit - Blockmodell = Aktivphase - Stundenreduzierung	ja	Im Block-Modell sind nur die Soll-Arbeitsstunden der Beschäftigten in der aktiven Phase der Altersteilzeit zu melden. Bei Altersteilzeit durch Stundenreduktion sind die vertraglich vereinbarten Soll-Arbeitsstunden zu melden.		
17	Altersteilzeit - Blockmodell = Freistellungsphase	nein	In der Freistellungsphase sind keine Arbeitsstunden zu melden.		
18	Arbeitsverhinderung (Krankheit, Reha, Arbeitsfreistellungen etc.) mit Entgeltfortzahlung	ja	Sofern Arbeitsentgelt gezahlt wird, sind auch die Soll-Arbeitsstunden zu melden. Werden Ersatzleistungen (z. B. Kinderkrankengeld) gezahlt, sind die Arbeitsstunden in Abzug zu bringen.		
19	Arbeitsverhinderung (Krankheit, Reha, Arbeitsfreistellungen etc.) ohne Entgeltfortzahlung	nein	Wird kein Arbeitsentgelt, sondern Krankengeld, Kinderkrankengeld etc. gezahlt, sind keine Arbeitsstunden zu melden.		
20	Honorarkräfte	nein	Selbstständig Tätige genießen keinen gesetzlichen Unfallversicherungsschutz über die UK Nord und müssen sich – falls gewünscht – selbst gegen Unfälle bei der Fach-Berufsgenossenschaft versichern.		

Lfd. Nr.	Varianten	Meldepflicht	Bemerkungen	optional Landesrecht	Anmerkungen
21	1-Euro-Jobber	nein	1-Euro-Jobber zählen nicht zu den Beschäftigten.		
22	Freiwilligendienste	ja	Hierzu zählen: Freiwilliges soziales und ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst, Freiwilligendienst aller Generationen, FSJ "Kulturweit", Internationaler Freiwilligendienst, AdiA - Anderer Dienst im Ausland, EFD- Europäischer Freiwilligendienst etc. Die Freiwilligen gelten als Beschäftigte. Sie sind zur Meldung der Soll-Arbeitsstunden verpflichtet, wenn Sie der Maßnahmenträger oder als Einsatzstelle durch vertragliche Regelungen für den UV-Schutz verantwortlich sind.	x	Die Satzungen der UVTöH haben hierzu unterschiedliche Regelungen. Bitte stimmen Sie Besonderheiten mit dem zuständigen Unfallversicherungsträger ab.
23	Freiwilligendienste, weitere: Zuständigkeit der Unfallkasse Bund und Bahn, Zuständigkeit BGW	prüfen	Hierzu zählen: Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst "weltwärts", Entwicklungsdienst etc. Bitte stimmen Sie mit dem zuständigen Unfallversicherungsträger die Meldepflichten ab.		
24	Schulpraktikanten	nein	Sind grundsätzlich auch im Praktikum als Schüler versichert.		
25	Diplomanden / Studierende / Stipendiaten in Praktikumsphasen	prüfen	Bitte prüfen, ob ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt gezahlt wird. Wenn ja, sind die Soll-Arbeitsstunden in der Meldung zu berücksichtigen. Während des Studiums sind Studierende über die Hochschule / Fachhochschule gesetzlich unfallversichert.		
26	Praktikanten / Volontäre / Medizinstudenten im praktischen Jahr	prüfen	Bitte prüfen, ob ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt gezahlt wird. Wenn ja, sind die Soll-Arbeitsstunden in der Meldung zu berücksichtigen.		
27	Praxisintegriertes duales Studium	prüfen	Es sind die Soll-Arbeitsstunden während der Praxisphasen im Unternehmen anzugeben. Die Studien-Phasen bleiben unberücksichtigt. Beamtenanwärter/-innen sind nicht zu melden.		
28	Rechtsreferendare während der Anwaltsstation	prüfen	Es sind auch die Soll-Arbeitsstunden während der Anwaltsstation (inkl. der Arbeitszeit in einer privaten Anwaltskanzlei) zu melden. Rechtlich wird ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis unterstellt (Urteil des BSG). Sofern Ansprüche auf beamtenrechtliche Versorgung bestehen, entfällt die Meldepflicht.	x	